

---

## S 34 BA 29/19 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 BA 29/19 ER
Datum	21.10.2019

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 245/19 B ER
Datum	27.04.2020

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 21.10.2019 wird zur¼ckgewiesen. Die Antragstellerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 13.551,63 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Duisburg vom 21.10.2019 ist nicht begründet.

Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens ist nach dem Antrag der Klage, deren aufschiebende Wirkung begehrt wird (SG Duisburg, S 34 BA 69/19), (allein) die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Beschäftigung der Gesellschafter-Geschäftsführer S und K N. Nicht hingegen wendet sich die Antragstellerin gegen Beitragsnachforderungen im Äbrigen.

Das SG hat (hierauf bezogen) zu Recht abgelehnt, die aufschiebende Wirkung der von der Antragstellerin am 18.7.2019 erhobenen Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 28.2.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom

---

18.6.2019 anzuordnen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat auf die zutreffenden und ausföhrlichen Gründe der angefochtenen Entscheidung des SG Bezug, denen er sich vollinhaltlich anschließt (vgl. [Â§ 142 Abs. 2 S. 3](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG).

Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine abweichende Beurteilung.

Aus der zwischenzeitlich mit notariellem Vertrag vom 28.11.2019 (Urkundenrolle Nr.: x/2019 des Notars B H mit dem Amtssitz in B) erfolgten Äbertragung von Geschäftsanteilen, wonach K N nunmehr einen Geschäftsanteil von 78,33 % an der Antragstellerin hÄlt, ergibt sich fÄr den hier relevanten Zeitraum vom 1.1.2014 bis 31.12.2017 keine andere Beurteilung. Die in Abschnitt III. Â§ 2 Abs. 4 dieser notariellen Urkunde vereinbarte RÄckwirkung der AnteilsÄbertragung zum 15.11.2016 ist gesellschaftsrechtlich nicht wirksam und verÄndert damit nicht die nach gesellschaftsrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilende Rechtsmacht. Die Wirksamkeit der Abtretung der Gesellschaftsanteile tritt erst mit ErfÄllung sÄmtlicher Voraussetzungen nach den Â§ 15 Abs. 3, 16 Abs. 1 S. 1, 40 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschrÄnkter Haftung (GmbHG) und somit der notariellen Beurkundung und Aufnahme der Gesellschafterliste in das Handelsregister ein. Eine RÄckwirkung des Zeitpunkts, in dem die Anteile Äbergehen, kÄnnen die Parteien nicht mit dinglicher Wirkung, sondern nur mit â allein das InnenverhÄltnis betreffender â schuldrechtlicher Wirkung vereinbaren (vgl. BGH Ur. v. 19.1.1987 â [II ZR 81/86](#) â juris Rn. 10; Bayer in: Lutter/Hommelhoff, GmbH-Gesetz Kommentar, 20. Aufl. 2020, [Â§ 15 GmbHG](#), Rn. 42). Derartige rein schuldrechtlich, aber nicht gesellschaftsrechtlich wirkende Vereinbarungen sind sozialversicherungsrechtlich ohne Bedeutung (vgl. BSG Ur. v. 14.3.2018 â [B 12 KR 13/17 R](#) â juris Rn. 22).

Gleiches gilt im Ergebnis fÄr die Änderung des Gesellschaftsvertrags in Abschnitt II. Nr. 4 der notariellen Urkunde v. 28.11.2019. Diese ist gem. [Â§ 54 Abs. 3 GmbHG](#) erst mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam geworden; die rÄckwirkend eintretende gesellschaftsrechtliche Wirksamkeit ist damit ausgeschlossen. Eine â wie von der Antragstellerin gewÄnschte â Einbeziehung nachtrÄglicher (satzungsrechtlicher) Änderungen und damit eine ex-post-Betrachtung der versicherungsrechtlichen Beurteilung widerspricht dem Erfordernis hinreichender Rechtssicherheit fÄr den Rechtsverkehr im AuÄenverhÄltnis der Gesellschaft. Im InnenverhÄltnis rÄckwirkend getroffene Vereinbarungen abweichend von den im Handelsregister verÄffentlichten gesellschaftsvertraglichen Regelungen genÄgen nicht dem â von der Antragstellerin selbst zitierten â Grundsatz der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÄnde. Im Interesse sowohl der Versicherten als auch der VersicherungstrÄger ist die Frage der (bestehenden oder fehlenden) Versicherungspflicht wegen SelbstÄndigkeit oder abhÄngiger BeschÄftigung schon zu Beginn der TÄtigkeit, d.h. auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden tatsÄchlichen und rechtlichen Begebenheiten, zu klÄren, weil es darauf nicht nur fÄr die Entrichtung der BeitrÄge, sondern auch fÄr die Leistungspflichten der SozialversicherungstrÄger und fÄr die LeistungsansprÄche des Betroffenen ankommt (vgl. BSG Ur. v. 14.3.2018 â [B](#)

---

[12 KR 13/17 R](#) (juris Rn. 22 m.w.N.; BSG Urt. v. 11.11.2015 (B 12 KR 13/14 R juris Rn. 27 m.w.N.)).

Zutreffend führt die Antragstellerin selbst aus, dass die ursprünglich zwischen ihren Gesellschaftern getroffene Stimmbindungsvereinbarung allein nicht geeignet war, den Gesellschafter-Geschäftsführern S und K N bei jeweiligen Geschäftsanteilen von 41,67% im streitigen Zeitraum eine Selbstständigkeit begründende hinreichende Rechtsmacht innerhalb der GmbH zu vermitteln. Diese Vereinbarung hat keine unmittelbare gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht entfaltet; ihr kam vielmehr lediglich eine (wie dargelegt nicht ausreichende) schuldrechtliche Wirkung zwischen den Vertragsparteien des Stimmbindungsvertrages zu (vgl. z.B. BSG Urt. v. 14.3.2018 (B 12 KR 13/17 R juris Rn. 22; Urt. v. 11.11.2015 (B 12 KR 10/14 R juris Rn. 30)). Eine derartige außerhalb der Satzung selbst statuierte Abrede birgt jedenfalls abstrakt die Gefahr, durch eine nachträgliche Abänderung zuvor getroffener Abreden rechtsmissbräuchlich rückwirkend Versicherungsfreiheit zu generieren.

Nichts anderes gilt daher auch für die Befristung der Stimmbindungsvereinbarungen vom 19.12.2013 und 1.12.2016 in III. Â§ 2 Abs. 4 der notariellen Urkunde v. 28.11.2019 sowie des schuldrechtlichen Vetorechts der geschäftsführenden Gesellschafter in II. Nr. 4 dieser notariellen Urkunde, weil es sich trotz der Aufnahme in eine notarielle Urkunde nach wie vor um Vereinbarungen außerhalb des Gesellschaftsvertrages (Satzung) handelt, die daher die nach den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen zu beurteilende Rechtsmacht ebenfalls nicht zugunsten der Geschäftsführer, die lediglich über Minderheitsbeteiligungen verfügten, verschieben können (vgl. BSG Urt. v. 14.3.2018 (B 12 KR 13/17 R juris Rn. 22)).

Soweit die Antragstellerin geltend macht, dass die "Abtretung des Gesellschaftsanteils und die Aufnahme der Gesellschafterliste dazu führe, dass für die Öffentlichkeit und die Sozialversicherungsträger Klarheit herrsche, bevor eine Entscheidung über den erlassenen Bescheid ergangen" sei, ändert dies nichts daran, dass in der Vergangenheit bereits versicherungs- und damit beitragspflichtige Beschäftigungsverhältnisse der Gesellschafter-Geschäftsführer begründet worden sind, ohne dass es hierfür einer Entscheidung des präferierenden Rentenversicherungsträgers bedurft hätte. Die Beitragsschuld der Antragstellerin ist unmittelbar kraft Gesetzes entstanden (vgl. [Â§ 22](#) ff. Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Da vorliegend die Antragstellerin der ihr aus [Â§ 28a SGB IV](#) obliegenden Meldeverpflichtung sowie aus [Â§ 28e Abs. 1 S. 1 SGB IV](#) folgenden Verpflichtung zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages insoweit nicht nachgekommen ist, dient der Betriebsprüfungsbescheid gem. [Â§ 28p SGB IV](#) der Sicherung der Beitrags(nach-)entrichtung zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung (vgl. BSG Urt. v. 14.7.2004 (B 12 KR 1/04 R juris Rn. 44)).

Die Antragstellerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass es "erst frühestens seit dem Jahre 2018" eine gesicherte Rechtsprechung des BSG zur versicherungsrechtlichen Beurteilung des Gesellschafter-Geschäftsführers gebe.

---

Eine hochstrichterliche Rechtsprechung erzeugt schon grundsatzlich kein Gesetzesrecht und somit auch kein schutzwurdiges Vertrauen in ihren Fortbestand (vgl. BSG Urt. v. 19.9.2019 â [B 12 R 25/18 R](#) â juris Rn. 20 m.w.N.). Aus einer (vermeintlich) fehlenden Rechtsprechung konnen erst recht keine Ansprache hergeleitet werden.

Die Antragstellerin kann sich schlielich nicht mit Erfolg auf das Vorliegen einer mit der Vollziehung des Beitragsbescheides verbundenen unbilligen Harte berufen, wie bereits das SG mit ausfuhrlicher und zutreffender Begrundung ausgefahrt hat (vgl. [ 142 Abs. 2 S. 3 SGG](#)). Erganzend weist der Senat darauf hin, dass im Falle der Krise einer GmbH eine â zum Teil auf eine entsprechende Anwendung des [ 87 Abs. 2](#) Aktiengesetz, zum Teil auf die Treuepflicht gestutzte â Verpflichtung des Geschftsfuhrers anerkannt ist, seine festen Bezuge (zeitweilig) zu reduzieren. Unterlasst er dies, kann sich daraus ein Schadenersatzanspruch der GmbH ergeben (vgl. Senatsurt. v. 24.10.2018 â [L 8 R 617/17](#) â juris Rn. 107 m.w.N.). Auch hierzu ist nicht vorgetragen worden, ob und ggf. inwieweit die Antragstellerin dies umgesetzt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 197a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [ 154 Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Entscheidung uber den Streitwert beruht auf [ 197a SGG](#) i.V.m. [ 52, 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 4](#) Gerichtskostengesetz und bercksichtigt, dass in Verfahren des vorlufigen Rechtsschutzes, die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmaig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache einschlielich etwaiger Sumniszuschlage als Streitwert anzusetzen ist (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 21.2.2012 â [L 8 R 1047/11 B ER](#) â juris Rn. 38 m.w.N.).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 08.07.2020

Zuletzt verandert am: 23.12.2024